

Vereinsordnung

1. Mitgliedschaft im Verein

1.1 Aktive Mitgliedschaft

Eltern, die die Betreuungsleistung in Anspruch nehmen wollen, sind aktive Mitglieder, davon ist mindestens ein Elternteil Mitglied.

1.2 Fördermitgliedschaft

Natürliche Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen können dem Verein als Fördermitglied beitreten.

1.3 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können aktive und fördernde Mitglieder ernannt werden, die sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt haben. Die Ernennung muss durch den Vorstand beschlossen werden. Die Ehrenmitgliedschaft muss schriftlich dokumentiert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch eine Urkunde bestätigt.

1.4 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die aktive Mitgliedschaft sowie für die Fördermitgliedschaft € 30,-- pro Jahr und wird per Bankeinzug erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Anmeldung.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied wird der Mitgliedsbeitrag erlassen.

1.5 Jahreshauptversammlung

Aktive und fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

1.6 Kündigung

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden.

Ansonsten verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

1.7 Satzung

Eine Vereinssatzung liegt zur Einsichtnahme in jeder Niederlassung und in der Geschäftsstelle aus. Ebenfalls kann sie auf unserer Internetseite www.Zwergernstueble-Freiberg.de eingesehen werden.

2. Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

2.1 Buchung eines Betreuungsplatzes

Kinderkrippe:

Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung zur Mitgliedschaft. Der Beginn der Betreuung kann einmalig um max. 3 Monate verschoben werden. Anschließend ist bei Bedarf eine neue Anmeldung erforderlich. Für Anmeldungen nach dem 1. November beginnt die zahlungspflichtige Mitgliedschaft am 1. Januar des folgenden Jahres.

Kindergarten:

Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung zur Mitgliedschaft. Die Anmeldung kann frühestens 18 Monate vor Eintritt erfolgen. Für Anmeldungen nach dem 1. November beginnt die zahlungspflichtige Mitgliedschaft am 1. Januar des folgenden Jahres.

2.2 Aufnahmeprozedur

Kinderkrippe und Kindergarten:

Grundlage für die Aufnahmeprozedur ist die Vereinsordnung des Zwergernstüble e.V. sowie ergänzend hierzu der Leitfaden des „Evangelischen Landesverbandes für Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.“. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Vor Antritt eines Betreuungsverhältnisses vereinbart die Einrichtungsleitung ein Aufnahmegespräch mit den Eltern.

Damit Ihr Kind in der Einrichtung betreut werden kann, ist es erforderlich, dass sowohl die dem Lebensalter entsprechende ärztliche U-Untersuchung vom Kinderarzt bestätigt wurde als auch ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorliegt. Dies sind wichtige Maßnahmen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Zuständigkeit, der Anschrift und der Telefonnummer in der Geschäftsstelle und den Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen, um in eventuellen Notfällen erreichbar zu sein.

2.3 Ausscheiden

Kinderkrippe:

Das Kind scheidet am Ende des Monats aus der Betreuung aus, indem es den 35. Lebensmonat vollendet hat. Eine Kündigung ist nicht erforderlich. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt davon unberührt.

Kindergarten:

Die Betreuung endet im August des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Eine Kündigung ist nicht erforderlich. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt davon unberührt.

2.4 Vorzeitige Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Kinderkrippe und Kindergarten:

Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Monatsgebühr ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt davon unberührt.

Sollte das bereits begonnene Betreuungsverhältnis vor Ablauf von zwei Monaten gekündigt werden, wird zusätzlich ein einmaliger Betrag in Höhe von € 50,-- zur Deckung des Initialaufwandes erhoben. Dies gilt auch, wenn eine verbindliche Anmeldung vor Antritt des Betreuungsverhältnisses gekündigt wird. Auch hier gilt die Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende.

3. Gebührenordnung

Gebührenstufe nach Familien-Netto-Einkommen

Die Gebührenstufe wird entsprechend des Familien-Netto-Einkommen festgelegt. Es werden alle im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten lebenden, kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt. Wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden oder die Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, wird automatisch die Gebührenstufe 2 angesetzt.

	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	vier & mehr Kinder
Gebührenstufe 1	0 € - 6.601 €	0 € - 7.864 €	0 € - 9.128 €	0 € - 10.394 €
Gebührenstufe 2	ab 6.602 €	ab 7.865 €	ab 9.129 €	ab 10.395 €

3.1 Gebührenordnung Kinderkrippe (1 – 3 Jahre)

Für den Besuch der Einrichtung wird eine Betreuungsgebühr erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Die Betreuungsgebühr, das Mittagsessensgeld sowie das Verpflegungsgeld werden **12 x im Jahr** entrichtet.

Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Bei vorübergehender Schließung von mehr als 4 Wochen kann der Vorstand eine Gebührenreduzierung beschließen.

Eine Reduzierung der Betreuungsgebühren kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes von mehr als 4 Wochen das Zwergenstüble nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Monatliche Betreuungsgebühr Kinderkrippe

3 Tage	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
halbtags (bis 13:30 Uhr)	221,50 €	254,50 €
davon 2 Tage halbtags/ 1 Tag ganztags	261,50 €	300,50 €
davon 1 Tag halbtags/ 2 Tage ganztags	301,00 €	346,00 €
ganztags	340,00 €	391,00 €

4 Tage

halbtags (bis 13:30 Uhr)	292,00 €	336,00 €
davon 3 Tage halbtags/ 1 Tag ganztags	335,00 €	385,50 €
davon 2 Tage halbtags/ 2 Tage ganztags	374,50 €	430,50 €
davon 1 Tag halbtags/ 3 Tage ganztags	414,50 €	476,50 €
ganztags	455,50 €	524,00 €

5 Tage

halbtags (bis 13:30 Uhr)	374,00 €	430,00 €
halbtags (bis 14:00 Uhr)	402,50 €	463,00 €
halbtags plus (bis 13:30 Uhr)	451,50 €	519,00 €
halbtags plus (bis 14:00 Uhr)	469,00 €	539,50 €
ganztags	564,50 €	649,00 €

Mittagessensgeld Kinderkrippe

Bei einer Teilnahme am Mittagessen entnehmen Sie die zusätzlichen Kosten der untenstehenden Tabelle. Die Anzahl der Mittagessen kann individuell gewählt werden, dies wird jeweils mit der Einrichtungsleitung vereinbaren. Kinder der Ganztagesbetreuung müssen am warmen Mittagessen teilnehmen. Der Betrag wird 12 x pro Jahr berechnet.

Anzahl der Essen pro Woche	Monatlicher Betrag
1 Tag pro Woche	16,50 €
2 Tage pro Woche	33,50 €
3 Tage pro Woche	50,00 €
4 Tage pro Woche	67,00 €
5 Tage pro Woche	83,50 €

Verpflegungsgeld Kinderkrippe

Dieses wird berechnet für das Frühstück, Snacks, Getränke und Windeln. Das Verpflegungsgeld kann nicht individuell gewählt werden, sondern muss entrichtet werden. Der Betrag wird 12 x jährlich berechnet.

3 Tage halbtags	14,00 €
4 Tage halbtags	18,00 €
3 Tage (2 halbtags/1 ganztags)	
5 Tage halbtags	19,50 €
3 Tage (1 halbtags/2 ganztags)	
3 Tage ganztags	
4 Tage (3 halbtags/1 ganztags)	
4 Tage (2 halbtags/2 ganztags)	
5 Tage ganztags	31,00 €
5 Tage halbtags plus	24,50 €
4 Tage (1 halbtags/3 ganztags)	
4 Tage ganztags	

Ermäßigung Kinderkrippe

Es gelten die derzeit gültigen städtischen Vergünstigungen, sollten mehrere Kinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Freiberg besuchen.

Inhaber des Freiberger Familienpasses erhalten 50% Nachlass.

Sonstiges Kinderkrippe

Für eine verspätete Abholung nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit können weitere Gebühren erhoben werden.

verspätete Abholung ab 16 Minuten	16,00 €
verspätete Abholung ab 46 Minuten	40,00 €

3.2 Gebührenordnung Kindergarten (3 Jahre - Schuleintritt)

Für den Besuch der Einrichtung wird eine Betreuungsgebühr erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Die Betreuungsgebühr, das Mittagsessensgeld sowie das Verpflegungsgeld werden **11 x im Jahr** entrichtet.

Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Bei vorübergehender Schließung von mehr als 4 Wochen kann der Vorstand eine Gebührenreduzierung beschließen. Eine Reduzierung der Betreuungsgebühren kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes von mehr als 4 Wochen das Zwergernstüble nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Monatliche Betreuungsgebühr Kindergarten

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die die Kinderkrippe, den Kindergarten, Kernzeiten-/ Tagesbetreuung oder die Grundschulförderklasse besuchen.

Vormittagsgruppe (6 Stunden)	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Jüngstes Kind	229,00 €	263,50 €
2-jüngstes Kind	137,50 €	158,00 €
3-jüngstes Kind	46,00 €	52,50 €

Vormittagsgruppe (7 Stunden)		
Jüngstes Kind	242,50 €	279,00 €
2-jüngstes Kind	145,50 €	167,50 €
3-jüngstes Kind	48,50 €	56,00 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

Mittagessensgeld Kindergarten

Bei einer Teilnahme am Mittagessen entnehmen Sie die zusätzlichen Kosten der untenstehenden Tabelle. Die Anzahl der Mittagessen kann individuell gewählt werden, dies wird jeweils mit der Einrichtungsleitung vereinbaren. Der Betrag wird **11 x pro Jahr** berechnet.

Anzahl der Essen pro Woche	Monatlicher Betrag
1 Tag pro Woche	19,00 €
2 Tage pro Woche	38,00 €
3 Tage pro Woche	56,50 €
4 Tage pro Woche	75,50 €
5 Tage pro Woche	94,50 €

Verpflegungsgeld Kindergarten

Das Verpflegungsgeld wird für Lebensmittel eingesetzt. Der Betrag wird **11 x jährlich** berechnet.

Vormittagsgruppe (6 Stunden)	4,00 €
Vormittagsgruppe (7 Stunden)	4,00 €

Ermäßigung Kindergarten

Es gelten die derzeit gültigen städtischen Vergünstigungen, sollten mehrere Kinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Freiberg besuchen.
Inhaber des Freiberger Familienpasses erhalten 50% Nachlass.

Sonstiges Kindergarten

Für eine verspätete Abholung nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit können weitere Gebühren erhoben werden.

verspätete Abholung ab 16 Minuten	16,00 €
verspätete Abholung ab 46 Minuten	40,00 €

4. Öffnungszeiten

4.1 Zwergenstüble Marienstraße

Frösche	Montag bis Mittwoch wählbar an 1, 2 oder 3 Tagen Ganztagesbetreuung	7:00 bis 13:30 Uhr 7:00 bis 17:00 Uhr
Schildkröten	Mittwoch bis Freitag wählbar an 1, 2 oder 3 Tagen Ganztagesbetreuung	7:00 bis 13:30 Uhr 7:00 bis 17:00 Uhr
Enten	Mittwoch geschlossen wählbar an 1, 2, 3 oder 4 Tagen Ganztagesbetreuung	7:00 bis 13:30 Uhr 7:00 bis 17:00 Uhr
Libellen	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:30 Uhr
Schmetterlinge	Montag bis Freitag	7:00 bis 17:00 Uhr

4.2 Zwergenstüble Flattichstraße

Kobolde	Montag bis Freitag	7:00 bis 17:00 Uhr
Elfen	Montag bis Freitag	7:00 bis 17:00 Uhr
Wichtel	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:30 Uhr

4.3 Zwergenstüble Riedstraße

Delfine	Montag bis Freitag	7:00 bis 17:00 Uhr
Muschel	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:30 Uhr
Seepferdchen	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:30 Uhr
Seesterne	Montag bis Freitag 3 Tage Halbtags 2 Tage Ganztags	7:00 bis 13:30 Uhr 7:00 bis 17:00 Uhr

4.4 Zwergenstüble Murmel

Gänseblümchen	Montag bis Freitag	7:00 bis 17:00 Uhr
Butterblümchen	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:30/14:00 Uhr
Pusteblume	Montag bis Freitag 3 Tage Halbtags 2 Tage Ganztags	7:00 bis 13:30/14:00 Uhr 7:00 bis 17:00 Uhr

4.5 Kindergarten Zwergenstüble

VÖ 6	Montag bis Freitag	7:30 bis 13:30 Uhr
VÖ 7	Montag bis Freitag	7:30 bis 14:30 Uhr

5. Ferienzeiten/Schließzeiten

Das Zwergernstüble Freiberg e.V. schließt in der Regel wie die städtischen Kindergärten. Ein Ferienplan hängt in den Einrichtungen aus.

Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon unverzüglich nach Bekanntwerden des Verursachungsgrundes unterrichtet.

6. Aufsicht

Während der Öffnungszeiten sind innerhalb des Betreuungsbereiches die pädagogisch tätigen Mitarbeiter für die Kinder verantwortlich. Auf dem Weg zu und von der Betreuungseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für die Kinder verantwortlich. Sie sorgen insbesondere dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß bei der Betreuungseinrichtung abgeholt wird.

Die Erziehungsberechtigten erteilen der Gruppenleitung ihr schriftliches Einverständnis, wenn ihr Kind stellvertretend von einer anderen Person abgeholt werden soll.

7. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Gruppe
- während allen Veranstaltungen der Gruppe außerhalb der Gruppenräume

8. Erkrankung

Bei Erkältungskrankheiten, Hauausschlägen, Halsschmerzen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Dies gilt auch bei Befall mit Läusen, Flöhen, Milben usw.

Bei Auftreten einer infektiösen oder bakteriellen Erkrankung in der Familie sowie Gelbsucht, übertragbaren Darmerkrankungen, Augen- und Hauterkrankungen muss die Gruppenleitung sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, unterrichtet werden. Der Besuch der Gruppe ist in diesen Fällen untersagt.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Familie den Kindergarten wieder besucht, muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Bei Zu widerhandlung haften die Erziehungsberechtigten.

9. Qualitätssicherung

Wir bemühen uns um ein hohes Qualitätsniveau in der Betreuung der uns anvertrauten Kinder. Die Eltern werden gebeten, 1x pro Jahr einen Beurteilungsbogen Elternumfrage bezüglich der Einrichtung und der Betreuungsleistung auszufüllen. Die Erzieherinnen besuchen laufend berufsbegleitende Fortbildungsseminare, um sich auf dem neusten Stand der Kleinkindbetreuung zu halten.

10. Verbindlichkeit

Diese Vereinsordnung ist auf unserer Internetseite veröffentlicht und wird durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular als verbindlich anerkannt. Dies begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger Zwergernstüble Freiberg e.V. und den Erziehungsberechtigten.

Gültig ab 01.01.2026

Der Vorstand


Silke Goedekemeyer
1. Vorsitzende


Nicolas Kiehl
2. Vorsitzender